

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hintersee

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.01.2015 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee vom 15.10.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/11 vom 17.11.2009), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee vom 28.10.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 11/2014 vom 11.11.2014), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 werden die Worte „bis zu“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:
„Entschädigungen
 - (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.
 - (2) Die erste stellvertretende Person des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 40,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
 - (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
 - (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
 - (5) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden neben einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nicht gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt Nr. 2 mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Hintersee, den 10.02.15


Kundschaft
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Hintersee geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.
